

## **Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

### **10.1 Kommunikation und Zusammenarbeit**

Die Sprache für die Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist deutsch. Der Auftragnehmer muss während der Bauarbeiten mindestens einen deutschsprachigen Ansprechpartner vor Ort haben. Das beauftragte Planungsbüro hat keine Weisungs- oder Entscheidungsbefugnis.

### **10.2 Umlagen**

1. Hauptstationen und mehrere Unterverteilungen für Baustrom sowie ein Bauwasseranschluss werden vom Auftraggeber eingerichtet und vorgehalten. Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit, die vom Auftraggeber bereitgestellten Anschlüsse für Baustrom und Bauwasser zu nutzen.

Kosten des Verbrauchs (§ 4 Abs. 4 Satz 3 VOB/B) werden pauschal mit 1,0 v.H. von der Bruttoschlussrechnungssumme einbehalten. Die Höhe der vom Auftragnehmer zu übernehmender Umlage setzt sich wie folgt zusammen:

- Baustrom: 0,3 %
- Bauwasser: 0,2 %
- Bauschild: 0,1 %
- Bauleistungsversicherung: 0,4 %

2. Dem Auftragnehmer verbleibt das Recht nachzuweisen, keine Kosten im Sinne des § 4 Abs. 4 VOB/B verursacht zu haben. In diesem Fall reduziert sich die Umlage entsprechend.

Der Nachweis, dass der Benutzer weniger oder kein Baustrom /Bauwasser bezogen hat, als seinem prozentualen Anteil entspricht, kann nur durch die Einrichtung eines Zwischenzählers auf Kosten des Benutzers oder eine Erklärung des Auftragnehmers geführt werden.

Dem Auftraggeber ist vor Beginn der Leistungsausführung per E-Mail anzuzeigen, ob der Auftragnehmer eigene Zähler einrichten wird.

### **10.3 Verjährungsfrist**

Für die Leistungen gilt eine Verjährungsfrist von 5 Jahren, nicht die Mängelansprüche nach § 13 Abs. 4 VOB/B.

### **10.4 Bauschild**

An der Baustelle wird ein gemeinsames Bauschild errichtet. Der Auftragnehmer kann sich auf dem Bauschild mit einer Gewerkeleiste eintragen lassen, die Kosten trägt er selbst. Eigene Werbeschilder dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht angebracht werden.

### **10.5 Sauberkeit**

Der Auftragnehmer ist für die Abfallentsorgung und Reinigung verantwortlich. Bei Verzug übernimmt das der Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers.

## **Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

### **10.6 Beanspruchung erhöhter Vergütung und besonderer Vergütung für Zusatzleistungen**

Zuschläge für Überstunden, Nacht- und Feiertagsarbeiten werden nur dann vergütet, wenn diese im Einzelfall vom Auftraggeber gesondert angeordnet werden.

### **10.7 Betriebshaftpflichtversicherung**

Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten eine seinem Gewerk entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung während des Bauvorhabens aufrecht zu erhalten.

Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer den Fortbestand durch Vorlage einer gültigen Versicherungsbestätigung einschließlich Beleg der geleisteten Prämienzahlungen nachzuweisen. Vor Erbringung dieser Nachweise hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung.

### **10.8 Steuerabzug**

1. Der Auftraggeber ist als juristische Person des öffentlichen Rechts nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2002 (BGBl. I. S. 2267) verpflichtet bei Verträgen über Bauleistungen 15 % von jedem vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Bruttoentgelt an das für ihr Unternehmen zuständige Finanzamt abzuführen, wenn der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Gegenleistung (Zahlung) keine Freistellungsbescheinigung seines Finanzamtes vorlegt.
2. Der Auftragnehmer ist nach den Besonderen Vertragsbedingungen verpflichtet, dem Auftraggeber jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### **10.9 Urkalkulation**

Der Auftragnehmer hat die Preisermittlung / Urkalkulation für die vertragliche Leistung auf Anforderung dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen.

### **10.10 Stellung der Sicherheit**

1. Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragsschreibens bzw. der Nachtragsvereinbarung) nicht durch die Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.
2. Eine nicht verwertete Sicherheit für die Vertragserfüllung ist nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche zurückzugeben.

### **10.11 Art der Sicherheit**

Für die Vertragserfüllung und die Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden. Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgeannten ersetzen. Für vereinbarte Abschlagszahlungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B) und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

## Weitere Besondere Vertragsbedingungen

### Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweilige Formblatt des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig den Formblättern des Auftraggebers entsprechen, und zwar für - die Vertragserfüllung das Formblatt (kombinierte) „Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft“ - die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“ - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt „Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“

Die Bürgschaft ist von einem - in den Europäischen Gemeinschaften oder - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kreditversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. - Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.

Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind. Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

### 10.12 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen.
2. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

## Weitere Besondere Vertragsbedingungen

3. Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, die Auftraggeberin als Referenz zu benennen.
4. Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO verarbeitet. Weitere Hinweise zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter:  
<https://www.sandersdorf-brehna.de/Datenschutz/>.
5. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr gilt für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis Sandersdorf-Brehna als Gerichtsstand. Der Auftraggeber ist allerdings berechtigt, auch an einem anderen zuständigen Gericht zu klagen oder Anträge zu stellen.